

Neuregelungen zur Stufe UNICert® I & Einführung der Stufe UNICert® Basis

1. Da sich UNICert® als hochschulspezifisches Ausbildungs- und Zertifizierungssystem versteht und eine Hochschulspezifik erst wirklich ab Stufe B1 des GER („selbstständiger Lerner“) greift, soll die UNICert®-Stufe I dem Niveau B1 des GER entsprechen. Aus diesem Grund wurden bisher die Stufen A1 und A2 vom UNICert®-System nicht separat berücksichtigt. Allerdings ist es nun möglich, eine propädeutische Vorstufe unter der Bezeichnung „UNICert® Basis“ zu zertifizieren.
2. Die UNICert®-Stufe I orientiert sich an der Niveaustufe B1 des GER und kann in der Regel nach mindestens 12 SWS (mindestens 360 Stunden Arbeitsaufwand) erreicht und zertifiziert werden.
3. Die Ausbildung zum Zertifikat UNICert® I kann in zwei Abschnitte von mindestens 8 und mindestens 4 SWS aufgesplittet werden. Dabei kann der erste Ausbildungsabschnitt als UNICert® Basis zertifiziert werden. Er orientiert sich an der Niveaustufe A2 des GER. Es ist ein Ausbildungsumfang von mindestens 8 SWS Kontaktunterricht sowie entsprechender Vor- und Nachbereitung bzw. ein Arbeitsaufwand (*workload*) von mindestens 240 Stunden anzusetzen. Besonders begründete Ausnahmen sind dabei möglich, unter angemessener Berücksichtigung der Distanz zwischen Ausgangs- und Zielsprache.

Festlegungen für Sprachen, für die ein höheres Unterrichtsvolumen anzusetzen ist:

	UNICert® I insgesamt in der Regel mindestens:	Aufsplittung bei UNICert® Basis z.B.:	i.d.R. mindestens weitere SWS für UNICert® II:
Slawische Sprachen	16	(10+6)	12
Neugriechisch	16	(10+6)	12
Chinesisch	20	(12+8)	12
Japanisch	20	(12+8)	12
Arabisch	20	(12+8)	12
Türkisch/Finnisch/ Ungarisch	20	(12+8)	12

Um UNICert® Basis verleihen zu können, muss eine Einrichtung nicht zwingend auch für die komplette UNICert®-Stufe I in der jeweiligen Sprache akkreditiert sein, jedoch ist dies wünschenswert und sollte von der Einrichtung angestrebt werden.

4. Die Akkreditierung für die Verleihung eines Zertifikats UNICert® Basis setzt genauso wie bei den Stufen I bis IV eine hochschulspezifische Ausbildung in Struktur und Zielsetzung voraus. Dies bedeutet (i) steile Progression, hochschulspezifische Organisationsformen, kognitiver Support, explizite Einbeziehung vorhandener Sprachlernerfahrungen, (ii) Bevorzugung hochschulrelevanter Inhalte für Aufenthalt im Land der Zielsprache mit akademischem sowie berufsbezogenem Kontext.
5. Die Leistungsfeststellung erfolgt am Ende der propädeutischen Phase UNICert® Basis und von UNICert® I durch Überprüfung aller relevanten kommunikativen (sowie ggf. auch sprachlich-formalen) Teilkompetenzen. Um den Prüfungsaufwand so gering wie möglich zu halten, können die Teilleistungen im letzten Ausbildungsabschnitt kursbegleitend oder als Kursabschlussprüfung erhoben werden, unabhängig davon, ob sich die Einrichtung für ein kumulatives Verfahren oder eine Stufenabschlussprüfung entscheidet. In jedem Fall muss die erteilte Note alle relevanten Kompetenzen (auch den produktiven mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauch) angemessen erfassen. Der Gesamtumfang der Prüfungsteile sollte für UNICert® Basis 90 Minuten nicht unterschreiten und für UNICert® I ca. 100 Minuten betragen.